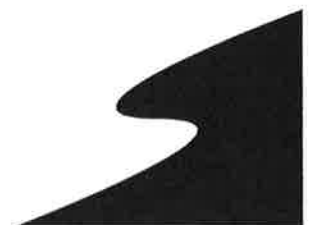


GEMEINDE ERSIGEN

Benützungsverordnung für die Schulanlage Ersigen

Genehmigt durch den Gemeinderat am 27. August 2012

Geringfügige Abänderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 23. Juni 2014



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Grundsatz	3
--------	-----------	---

II. Bewilligung

Art. 2	Erteilung der Bewilligung	3
Art. 3	Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung	3
Art. 4	Bewilligung	3
	Vorrecht ortsansässiger Gesuchsteller	3
Art. 5	Dauer der Bewilligung	3
	Aufhebung der Bewilligung	4

III. Hausordnung betreffend

Art. 6	A. Allgemeines	4
	Turnhallenanlage	4
Art. 7	Meldung und Verfügung	4
	Gebühr	4
Art. 8	Schlüssel	5
Art. 8a	Zusätzliche Schlüsselabgabe	5

IV. Benützung

Art. 9	Pflichten	5
	Sorgfaltspflicht	5
Art. 10	Gesuche	6
Art. 11	B. Benützungzeiten	7
Art. 12	Schäden	7
	Verluste	7
Art. 13	Ordnung	7
	Rauchverbot	7
Art. 14	Haftung	8
	Versicherung	8
Art. 15	Reparaturaufträge	8
Art. 16	Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
Art. 17	Inkrafttreten	8

Anhang I	Benützungsgebührentarif	10
-----------------	--------------------------------	-----------

I. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1

Diese Verordnung regelt nur die Benützung der Schulanlage Ersigen ausserhalb der Schulzeit.

II. Bewilligung

Erteilung der Bewilligung

Art. 2

Die Bewilligung zur Benützung der Schulanlage Ersigen ausserhalb der Schulzeit wird vom Schulhauswart in Zusammenarbeit mit der Baukommission erteilt.

Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

Art. 3

Bewilligungen werden auf Gesuch hin erteilt. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Turnunterricht der Schule durch die Benützer in keiner Weise beeinträchtigt wird. Ausnahmen können unter Festsetzung besonderer Bedingungen von der Baukommission bewilligt werden.

Bewilligung

Art. 4

Bewilligungsgesuche zur Benützung der Anlage sind dem Schulhauswart einzureichen und müssen enthalten:

- Name und Adresse des Gesuchstellers
- Zweck der Benützung
- Dauer und Zeit der Benützung
- Bei Vereinen:
 - Name und Adresse des verantwortlichen Übungsleiters und die ungefähre Zahl der Teilnehmer

Die Gesuchsteller anerkennen die Verbindlichkeit dieser Benützungsverordnung.

Vorrecht ortsansässiger Gesuchsteller

Gesuche ortsansässiger Vereine und Personen haben den Vorrang.

Regelmässige Benützer haben gegenüber anderen Bewerbern ebenfalls Vorrecht.

Als ortsansässig gelten diejenigen Vereine, die in ihrem Namen die Ortsbezeichnung Ersigen führen.

Dauer der Bewilligung

Art. 5

1. Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für eine bestimmte Dauer erteilt werden.
2. Dauerbewilligungen werden in der Regel für ein ganzes Kalenderjahr erteilt. Ohne Kündigung bis **31. Mai** läuft die Bewilligung für ein weiteres Kalenderjahr.

*Aufhebung der
Bewilligung*

Die Bewilligung erlischt:

1. Durch Rückzug
Die Kommission kann jederzeit eine erteilte Bewilligung zurückziehen, wenn sich der Zweck der Benützung geändert hat oder wenn gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen wird.
2. Durch Verzicht
Ein Verzicht auf die Benützung ist dem Schulhauswart zum Voraus mitzuteilen. Erfolgt 30 Tage vor dem reservierten Termin keine Abmeldung, werden die gesamten Gebühren verrechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Baukommission.
3. Durch Auflösung
Die Auflösung des Vereins ist der Kommission rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.

III. Hausordnung betreffend

A. Allgemeines
Turnhallenanlage

Art. 6

Bei Abendbenützungen während der Woche wird die Türe zu den Garderoben und der Turnhalle 10 Minuten vor Übungsbeginn durch den Schulhauswart oder dessen Stellvertreter geöffnet. Bei Jugendorganisationen wird die Türe erst geöffnet, wenn deren verantwortlicher Leiter anwesend ist.

Meldung und Verfügung

Art. 7

Die Vereine haben die verantwortlichen Leiter dem Schulhauswart schriftlich zu melden. Die Benützer der Turnhalle haben allen Anordnungen des Hauswartes oder denjenigen seines Vertreters Folge zu leisten. Gegen willkürliche Verfügungen können die Benützer schriftlich Beschwerde an die Baukommission einreichen. Nach Anhörung des Schulhauswartes entscheidet die Kommission endgültig. Der Entscheid wird dem Beschwerdeführer und dem Schulhauswart eröffnet.

Gebühr

Für die Benützung sämtlicher Räume und Anlagen durch Dritte ist eine Gebühr zu entrichten. Dieser Benützungsgebührentarif wird im Anhang I dieser Verordnung festgesetzt. Änderungen beschliesst der Gemeinderat.

Schlüssel

Art. 8

Alle Vereine, welche die Garderoben/Duschen in der Schulanlage Ersigen am Abend als letzte und öfters am Wochenende benützen, erhalten einen Schlüssel zum Eingang bei den Garderoben und zum Turnhalleneingang.

Zusätzliche
Schlüsselabgabe

Art. 8a

Bei Dauerbewilligungen kann der Mieter zusätzlich einen Schlüssel beziehen, durch die Abgabe einer Depotgebühr von Fr. 50.00 an den Schulhauswart. Schlüsselverluste sind dem Schulhauswart umgehend zu melden. Die Ersatzkosten von Fr. 250.00 werden den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

IV. Benützung

Pflichten

Art. 9

Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Anlässe trägt der Bewilligungsinhaber. Er hat dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt wird. Die Benützer haben sich an die Hausordnung zu halten sowie den Anordnungen des Schulhauswartes Folge zu leisten.

Sorgfaltspflicht

Gebäude, Geräte, Installationen und Spielplatz sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

Die Vereine sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass die Eingangstüre bei den Garderoben sowie bei deren Benützung die Turnhalle jeweils dann abgeschlossen wird, wenn an Wochentagabenden die Räumlichkeiten durch keinen weiteren Verein mehr benützt werden. Die Garderoben und Gänge sind in einem geordneten Zustand zu hinterlassen. In den Garderoben und Gängen sind keine Schmutzreste von Aussenanlagen vorhanden.

Für die Benützung der Sportanlage gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Die Mieter sind dafür verantwortlich, dass die Anlagen und Geräte mit der notwendigen Sorgfalt benützt werden.
- b) Das Benützen und das Betreten der Räumlichkeiten sind nur mit sauberen und geeigneten Sportschuhen gestattet. Das Tragen von Spezialschuhen (mit Stollen oder Zapfen), Schuhen mit abfärbenden Sohlen sowie solche die Böden beschädigen, sind verboten.

- c) Schuhe dürfen nicht in den Duschen gereinigt werden.
- d) Magnesia darf in den Hallen nicht offen herumliegen, sondern ist in einem soliden Behälter gesondert aufzubewahren. Mit Magnesia behaftete Geräte sind zu reinigen.
- e) Es besteht ein generelles Haftmittelverbot.
- f) Hallengeräte dürfen nicht aus den Hallen entfernt werden. Ausnahmen erteilt der Schulhauswart. Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen.
- g) Vor dem Verlassen sind die benützten Räume grob zu reinigen. (Keine Gegenstände liegen lassen!)
- h) Vor dem Verlassen der Räume sind die Lichter zu löschen.

Sollten nach der Benützung trotzdem allfällige Schmutzreste von Aussenanlagen vorhanden sein, werden die entsprechenden Reinigungsarbeiten dem Verein in Rechnung gestellt.

Gesuche

Art. 10

Trotz der Abgabe von Schlüsseln haben die Vereine die Gesuche für die periodischen Benützungen von Garderoben/Duschen und der Turnhalle gemäss Artikel 3 dieser Verordnung zum gegebenen Zeitpunkt dem Schulhauswart zu Händen der Schulkommission einzureichen.

Vereine, die sich an Meisterschafts- oder Cupspielen beteiligen, haben dem Schulhauswart zu Beginn jeder Wettspielsaison einen Spielplan vorzulegen. Ausserhalb der Meisterschaft stattfindende Wettspiele sind dem Schulhauswart frühzeitig, jedoch mindestens 3 Tage vor deren Beginn bekanntzugeben. Bei Verschiebungen ist der Schulhauswart rechtzeitig zu informieren.

B. Benützungszeiten

Art. 11

Die Benützung der Turnhalle sowie des Hartplatzes und des Rasenplatzes ausserhalb des Schulbetriebes ist höchstens bis um 21.30 Uhr gestattet.

Zur jährlichen Hauptreinigung während der Sommerferien bleibt die Halle im Normalfall vier Wochen geschlossen. Die jährlichen Zwischenreinigungen werden jeweils frühzeitig bekanntgegeben. Bei diesen Reinigungen bleibt die Turnhalle während einer Woche geschlossen.

Die Duschanlagen und Garderoben müssen bis um 22.00 Uhr verlassen werden. Spätestens um 22.15 Uhr dürfen in der Schulhausumgebung keine Immissionen von Turnhallen- und/oder Garderobenbenützern/innen mehr vorkommen.

Der Schulhauswart meldet den Bewilligungsinhabern die möglichen Benützungszeiten.

Bei Turnhallenbenützungen während dem Wochenende werden die Öffnungs- und Schliessungsregelungen dem Verein durch den Schulhauswart mittels Vereinbarung mitgeteilt.

Die Benützer der Anlagen haben nach Schluss der Veranstaltungen das Schulareal ruhig zu verlassen.

Schäden

Art. 12

1. Jede Beschädigung ist unverzüglich dem Schulhauswart zu melden. Für den Schaden ist der Verursacher haftbar. Kann dieser nicht ermittelt werden, so haftet der Verein, dem der Verursacher angehört.
2. Für Schäden aus eigenem Verschulden haften die Bewilligungsinhaber.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Vereinsgeräte und -material.

Verluste

Wer Material verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust und für die Folgen

Ordnung

Art. 13

In sämtlichen Räumen und dem Spielplatz haben die Benützer für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen.

Rauchverbot

In und um die gesamte Sportanlage herrscht grundsätzlich Rauchverbot.

Haftung

Art. 14

Vereine, welche die Turnhalle auch am Samstag und Sonntag oder während den Ferien benützen wollen, haben von Fall zu Fall ein schriftliches Gesuch an den Schulhauswart zu Händen der Baukommission zu richten. Deren Entscheid ist endgültig. Massgebend dazu ist auch der Artikel 11 dieser Ordnung.

- a) Die Gemeinde Ersigen lehnt ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab, die Benützern und Zuschauern erwachsen könnten.
- b) Die Benützung der Sportanlagen und der Einrichtungen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.
- c) Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, wobei die benützten Anlagen und Einrichtungen als Mietsache bezeichnet werden.

Versicherung

Jedem Verein und Veranstalter wird deshalb der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Vereinseigenes Material ist auf Kosten des Eigentümers mindestens gegen Feuer zu versichern.

Reparaturaufträge

Art. 15

Reparaturaufträge dürfen nur von den zuständigen Instanzen erteilt werden

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16

Gegen alle Entscheide der Bewilligungsinstanz kann innert 10 Tagen nach Mitteilung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Emmental geführt werden.

Inkrafttreten

Art. 17

Diese Benützungsverordnung tritt mit dem Anhang I am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie ersetzt insbesondere das Reglement über die Benützung der Schulanlage Ersigen vom 4. Juli 2000.

Soweit dieses Reglement für die Bezeichnung von Personen und Personengruppen nur die männliche Form verwendet, sind darunter auch die Frauen zu verstehen.

Die Benützungsverordnung inklusive Anhang I der Schulanlage Ersigen wurde an der Sitzung des Gemeinderates Ersigen vom 27. August 2012 beraten und genehmigt.

Die geringfügige Änderung wurde an der Sitzung vom 23. Juni 2014 genehmigt.

GEMEINDERAT ERSIGEN



Simon Werthmüller
Präsident



Thomas Balsiger
Sekretär

Anhang I

Benützungsgebührentarif der Schulanlage Ersigen

1.0 Singsaal Benützung

1.1 Singsaal	Fr. 10.00 pro Lektion *1
Pauschalansatz*2	Fr. 150.00 pro Jahr

2.0 Turnhallen Benützung

2.1 Benützung für Training bis 16-jährig	gratis
2.2 Turnhalle mit Garderobe ohne Dusche	Fr. 20.00 pro Lektion *1
Pauschalansatz*2 (1x pro Woche)	Fr. 250.00 pro Jahr
2.3 Turnhalle mit Garderobe und Dusche	Fr. 25.00 pro Lektion *1
Pauschalansatz*2 (1x pro Woche)	Fr. 350.00 pro Jahr

3.0 Garderobe und Dusche (Preise pro Mannschaft)

3.1 Benützung für Training bis 16-jährig	gratis
3.2 Training Erwachsene ab 16-jährig	Fr. 10.00 pro Lektion *1
3.3 Meisterschaftsspiele Erwachsene	Fr. 30.00 pro Lektion *1
3.4 Meisterschaftsspiele Junioren	Fr. 10.00 pro Lektion *1

4.0 Spezialtarife für Sportvereine (Preise pro Mannschaft)

4.1 SCE Erwachsene (inkl. Meisterschaftsbetrieb)	Fr. 650.00 pro Jahr
4.2 JuniorInnen (bis 16-jährig) Training	gratis
JuniorInnen Meisterschaftsbetrieb	Fr. 200.00 pro Jahr

5.0 Vereinsveranstaltungen mit Erwerbszwecken Ortsansässige / pro Tag

5.1 Singsaal 1 Tag	Fr. 100.00 – 400.00
5.2 Turnhalle 1 Tag	Fr. 250.00 – 500.00 (Aufwand Fr.75.00/h Hauswart)

6.0 Sonstige Veranstaltungen mit Erwerbszwecken Auswärtige / pro Tag

6.1 Singsaal pro Tag	Fr. 250.00 – 500.00
6.2 Turnhalle pro Tag	Fr. 400.00 – 1'500.00 (Aufwand Fr.75.00/h Hauswart)

7.0 Schule und Werkräume ausserhalb des Schulbetriebes

Ortsansässige pro Abend/pro Anlass (ohne Material- und Werkzeugbenützung) Fr. 30.00 / pro Anlass
Die Benützungsgebühr des Materials und der Werkzeuge wird von Fall zu Fall angesetzt.

Abrechnung

Der Schulhauswart führt den Benützungsrapport und liefert die Daten der Finanzverwaltung Ersigen zur Verrechnung ab.

*1 Lektion > 90 Minuten

*2 Pauschalansätze gelten für die Vereine sowie bei über 30 Lektionen im Jahr